

Beschlussprotokoll des 1. Teils der 75. Sitzung des Parlaments

vom 27. Juni 2022, 19.00 – 23.15 Uhr

im Stadthaus, Saal

Vorsitz	Stefan Burch, Präsident
Anwesend	33 Mitglieder des Parlaments
Protokoll	Franziska Gross, Parlamentsschreiberin
Entschuldigt	Raphael Zarth, Parlamentsmitglied Timotheus Bruderer, Parlamentsmitglied

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Website des Parlaments](#) verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. 22.06.04 Kredit Einführung einer Tagesschule an der Schule Guldisloo (Pilotprojekt)
4. 22.06.06 Jahresrechnung 2021
5. 21.04.02 Motion Delihasani Zahlbare Kitaplätze
6. 22.06.09 Geschäftsbericht 2021
7. 21.02.10 Interpellation Philipp Zopp (SVP): Biogas-Nutzung
8. 21.03.08 Postulat Bigi Obrist (AW): Strukturierte Mitwirkung der Wetziker Bevölkerung
9. 21.02.12 Interpellation Zeno Schärer (SVP): Free Cooling in Wetzikon
10. 22.02.01 Interpellation Advije Delihasani (SP): Einbürgerungshürden abbauen
11. 21.02.11 Interpellation Kaspar Spörri (GP): Trinkwasserfassung Feld
14. 22.02.02 Interpellation Florian Immler (GLP): Schulergänzende Tagesstrukturen

1. Mitteilungen des Präsidenten

Dem Parlament wurden seit der letzten Parlamentssitzung keine *parlamentarische Geschäfte* zugestellt.

Seit der letzten Parlamentssitzung wurden keine Anfragen eingereicht oder beantwortet.

2. Genehmigung der Traktandenliste

Das Parlament stimmt dem Antrag von Parlamentsmitglied Bigi Obrist (AW) zu, die Traktanden 15 "22.03.02 Postulat Bigi Obrist (AW): Überarbeitung der Schulhaus- / Schulraumplanung zugunsten von langfristig guten und bezahlbaren Lösungen" sowie 17 "22.02.04 Interpellation Bigi Obrist (AW): Stand der Dinge zum Wetzikoin" auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Das Parlament beschliesst, Traktandum 14 "22.02.02 Interpellation Florian Immler (GLP): Schulergänzende Tagesstrukturen" vorzuziehen.

Das Parlament genehmigt die angepasste Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärungen

Fraktionserklärung von Roger Hutter (SVP) für die SVP-Fraktion zum E-Trottinett-Versuch.

Fraktionserklärung von Sven Zollinger (FDP) für die FDP/EDU-Fraktion zum Hackathon.

Fraktionserklärung von Saamel Lohrer (SP) für die SP-Fraktion zum verkehrsfreien Zentrum während des Stadtfests.

3. 22.06.04 Kredit Einführung einer Tagesschule an der Schule Guldisloo (Pilotprojekt)

Das Parlament genehmigt mit 24:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen gemäss Antrag der Fachkommission II den Kredit von 1'033'036 Franken für die Einführung einer Tagesschule an der Schule Guldisloo für eine Pilotphase von vier Jahren.

4. 22.06.06 Jahresrechnung 2021

Das Parlament genehmigt gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission mit klarer Mehrheit die Jahresrechnung 2021 und die Sonderrechnungen, inklusive der Globalbudgets Sport + Freizeit, Alterswohnheim Am Wildbach, Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie Heilpädagogische Schule Wetzikon.

5. 21.04.02 Motion Delihasani Zahlbare Kitaplätze

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
I. Einleitung	I. Einleitung		
Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. ² Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.	-	Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
Art. 3 Zweck Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	Art. 3 Zweck Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
II. Allgemeine Bestimmungen	II. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 4 Glossar Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	Art. 4 Glossar Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 5 Subjektfinanzierung Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	Art. 5 Subjektfinanzierung Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 6 Geltungsbereich Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	Art. 6 Geltungsbereich Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendiensten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	-	Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
Art. 7 Standortunabhängigkeit Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	Art. 7 Standortunabhängigkeit Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 8 Kinder im Vorschulalter Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	Art. 8 Kinder im Vorschulalter Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 9 Schulkinder In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	Art. 9 Schulkinder In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 10 Reglement Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.	Art. 10 Reglement Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge	III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge		
<p>Art. 11 Berechtigung Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde. 	<p>Art. 11 Berechtigung Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die in Wetzikon steuerpflichtig sind; – die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; – die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; – für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde. 	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
<p>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
<p>Art. 13 Mindestbeitrag Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Art. 13 Mindestbeitrag ¹Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. ²Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	-	<p>Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Art. 14 Gemeindebeiträge Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	<p>Art. 14 Gemeindebeiträge Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	-	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen / massgebender Betrag Die finanzielle Grundlage / massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert: Das steuerbare Einkommen zuzüglich ein angemessener Anteil des steuerbaren Vermögens.</p>	<p>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen / massgebender Betrag Die finanzielle Grundlage / der massgebende f Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert: ist das steuerbare Einkommen zuzüglich ein es angemessene nf Anteil s des steuerbaren Vermögens.</p>	-	<p>Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
<p>Art. 16 Schwelle Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>	<p>Art. 16 Schwelle Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>	<p>Antrag SVP-Fraktion Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden. <u>Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</u></p>	<p>Das Parlament zieht mit klarer Mehrheit den Antrag der SVP-Fraktion dem der Fachkommission II vor.</p>
<p>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen ¹Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. <u>Der Tagestarif wird alle 5 Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</u> ²Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>-</p>	<p>Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
<p>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p>	<p>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</p> <p>¹Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>²Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>³<u>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</u></p>	-	<p>Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p>Antrag SVP-Fraktion</p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ <u>0.85 ‰</u> festgelegt.</p>	<p>Das Parlament zieht mit klarer Mehrheit den Antrag der Fachkommission II dem der SVP-Fraktion vor.</p>

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
IV. Zusammenarbeit	IV. Zusammenarbeit		
Art. 20 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	Art. 20 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 21 Kooperationsvereinbarungen Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	Art. 21 Kooperationsvereinbarungen Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
V. Finanzierung	V. Finanzierung		
Art. 22 Kredit Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.	Art. 22 Kredit Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen		
Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.	Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.	-	Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK II blau markiert)	Beschluss des Parlament
Art. 24 Inkraftsetzung Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach der Genehmigung durch das Parlament.	Art. 23 Inkraftsetzung ¹ Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023 in Kraft. ² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.	-	Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 25 Genehmigung Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.	Art. 25 Genehmigung Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.	-	Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Art. 26 Publikation Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxxx amtlich publiziert.	Art. 26 Publikation Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxxx amtlich publiziert.	-	Rückzug des Antrags durch den Stadtrat und kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Anhang	Anhang		
Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken 31.25 Franken. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.	Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken 31.25 Franken. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

<p>Basismodul Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.</p>	<p>Basismodul Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.</p>	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
<p>Betreuungsinstitutionen Kindertagesstätten oder Tagesfamilien</p>	<p>Betreuungsinstitutionen Kindertagesstätten oder Tagesfamilien</p>	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
<p>Betreuungskosten Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.</p>	<p>Betreuungskosten Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.</p>	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
<p>Betreuungsmodul In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.</p>	<p>Betreuungsmodul In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.</p>	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
<p>Betreuungsverhältnisse Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.</p>	<p>Betreuungsverhältnisse Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.</p>	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

<p>Einstufungssatz Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.</p>	<p>Einstufungssatz Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.</p>	-	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Elternbeitrag Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.</p>	<p>Elternbeitrag Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.</p>	-	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Gemeindebeitrag Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.</p>	<p>Gemeindebeitrag Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.</p>	-	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Kooperationsvereinbarung Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.</p>	<p>Kooperationsvereinbarung Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.</p>	-	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>
<p>Massgebender Betrag Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung</p>	<p>Massgebender Betrag Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemein-</p>	-	<p>Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.</p>

des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	debeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.		
Maximaler Tagestarif Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	Maximaler Tagestarif Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.
Minimaler Elternbeitrag Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	Minimaler Elternbeitrag Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	-	Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission II angenommen.

Das Parlament lehnt den Antrag von Bigi Obrist (AW), das Geschäft an die Fachkommission zur Überarbeitung und Klärung bezüglich Art. 16 zurückzuweisen, mit klarer Mehrheit ab.

Das Parlament erlässt mit 31:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gemäss Antrag der Fachkommission II und dem Antrag der SVP-Fraktion zu Art. 16 die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, hebt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 auf, stimmt dem Bericht des Stadtrats zu und schreibt die Motion Delihhasani "Zahlbare Kitaplätze" ab.

6. 22.06.09 Geschäftsbericht 2021

Das Parlament nimmt den Geschäftsbericht 2021 der Stadt Wetzikon gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission mit klarer Mehrheit ab.

7. 21.02.10 Interpellation Philipp Zopp (SVP): Biogas-Nutzung

Beantwortung durch den Stadtrat.

8. 21.03.08 Postulat Bigi Obrist (AW): Strukturierte Mitwirkung der Wetziker Bevölkerung

Das Parlament überweist das Postulat mit 18:14 Stimmen bei einer Enthaltung.

9. 21.02.12 Interpellation Zeno Schärer (SVP): Free Cooling in Wetzikon

Beantwortung durch den Stadtrat.

10. 22.02.01 Interpellation Advije Delihassani (SP): Einbürgerungshürden abbauen

Beantwortung durch den Stadtrat.

11. 21.02.11 Interpellation Kaspar Spörri (GP): Trinkwasserfassung Feld

Beantwortung durch den Stadtrat.

14. 22.02.02 Interpellation Florian Immler (GLP): Schulgänzende Tagesstrukturen

Beantwortung durch den Stadtrat.

Parlament

Stefan Burch
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin